



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2008

Dreihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/63/L.27 und Add.1)]

63/23. Förderung der Entwicklung durch die Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der internationalen Gemeinschaft in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹ eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere ihres Zieles, ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²,

sowie unter Hinweis auf das Aktionsprogramm von 2001 zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten³, das unter anderem die Sorge über die möglichen Auswirkungen von Armut und Unterentwicklung auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zum Ausdruck bringt,

Kenntnis nehmend von der Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung vom 7. Juni 2006⁴ sowie den regionalen Erklärungen, die auf den von den Regierungen Guatemalas, Kenias und Thailands ausgerichteten Regionalkonferenzen angenommen wurden, um den Mitgliedstaaten das Verhältnis zwischen bewaffneter Gewalt und Entwicklung bewusster zu machen,

erneut erklärend, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken²,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang,

¹ Siehe Resolution 55/2.

² Siehe Resolution 60/1.

³ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

⁴ A/63/494, Anlage I.

in der Erkenntnis, dass eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung und die Reduzierung der Ungleichheiten, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration, der Beschäftigung und der Bildung, unabdingbare Voraussetzungen für die Verminderung bewaffneter Gewalt sind,

davon Kenntnis nehmend, dass in der zum Abschluss des Gipfels zur Überprüfung der Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung angenommenen Erklärung⁵ die Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht wurde, Ziele, Zielvorgaben und messbare Indikatoren für bewaffnete Gewalt und Entwicklung auszuarbeiten, die die Millenniums-Entwicklungsziele ergänzen sollen,

im Bewusstsein der bisherigen und der fortlaufend unternommenen Anstrengungen, so auch innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, durch die Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

eingedenk dessen, dass die jeweiligen nationalen Regierungen die Hauptverantwortung für die Eindämmung bewaffneter Gewalt und für die Förderung der Millenniums-Entwicklungsziele tragen,

1. *betont*, dass ein kohärenter und integrierter Ansatz zur Verhütung bewaffneter Gewalt notwendig ist, um einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Wechselbeziehung zwischen bewaffneter Gewalt und Entwicklung einzuholen und in enger Absprache mit den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

*51. Plenarsitzung
17. November 2008*

⁵ Ebd., Anlage II.